

zahlt nicht er, sondern das Publikum, indem das Nichts auf die Herstellungskosten geschlagen wird! Wer sich da herausfände! Ich würde mich nun nicht mehr wundern, wenn nächstens ein Bibliothekar bewiese, daß der Verleger durch Lieferung der Pflichtexemplare noch einen schönen direkten pekuniären Gewinn mache.

Jeder Vorurteilslose muß einsehen, daß, wenn dies alles richtig ist, und der Autor und Verleger so viele Vorrechte vor den übrigen Sterblichen durch die Güte des Staates genießen, noch viel zu wenig Pflichtexemplare eingezogen werden. Ferner ist noch zu erwägen, daß der Erlaß des Verlagsrechtes vom 19. Juni d. J. noch nicht bezahlt ist. Da dieses Gesetz allein für Verleger und Autoren erlassen ist, so müssen sie natürlich ganz wie beim Urheberrecht jedes Jahr für den Gesetzerlaß eine Abgabe bezahlen. In Belgien hat man freilich genau das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen, indem man sich den Erlaß des neuen Urheberrechtsgesetzes vom 22. März 1886 nicht nur nicht bezahlen ließ, sondern bei dieser Gelegenheit den bis dahin geltenden Pflichtexemplarzwang abschaffte. Da das Gesetz das Urheberrecht ohne weiteres schlicht, betrachtete man diese Abschaffung der Pflichtexemplare, deren Lieferung bis dahin als eine Bedingung zur Erlangung des Urheberrechts galt, als eine einfache logische Folgerung. Wir in Deutschland haben aber, wie es scheint, eine ganz andere Logik, und deshalb kann der Pflichtexemplarzwang bei uns also ganz ruhig noch erheblich ausgedehnt werden, ohne daß jemand etwas dagegen einwenden könnte. Nun wohl! es wird in Deutschland etwa 200 öffentliche Bibliotheken geben.*) Wenn diese alle das Recht hätten, Pflichtexemplare durch den Exekutor einzutreiben, so machte das für den Verleger eines immerhin schon ansehnlichen Buches von 25 Bogen nach Kochendörffer 200 mal 60 s = 120 M. Diese verteilten sich auf die 1000 Auflage des Werkes so, daß auf jedes 12 s entfiel, ein Betrag, den das Publikum gewiß gern bezahlte. Der Absatz des Verlegers müßte nach Herrn Kochendörffer, der behauptet, daß das Vorhandensein eines Buches in einer öffentlichen Bibliothek Käufer nach sich ziehe, ins Ungemessene steigen, und alle Teile wären vergnügt und froh.

Trotzdem also alles nach Herrn Kochendörffer in schönster Ordnung ist, will er doch den bestehenden Zustand ein wenig ändern. Nicht, als ob er an der ehrwürdigen Kabinettsordnung von 1824 rütteln ließe! Aber die Pflichtexemplare sollen in den Bibliotheken besonders aufbewahrt und nicht ausgeliehen werden. »Dagegen hat die Bibliothek von denjenigen Pflichtexemplaren, deren Besitz sich für ihre wissenschaftlichen Gegenwartsaufgaben als notwendig erweist, ein zweites Exemplar zu kaufen, zu welchem Behufe ihr Anschaffungsfonds angemessen erhöht wird.« Und Dziakko kommt zu dem Schluß, der Pflichtexemplarzwang solle auf das deutsche Reich ausgedehnt werden; doch solle von jedem Werke — mit Ausnahme der Zeitungen und etwa der Bücher unter 5 M —, von dem ein Pflichtexemplar geliefert werde, auch ein Exemplar durch Zahlung von 1/2 bis 2/3 des Ladenpreises angekauft werden.

Nicht übel! Nur schade, daß durch diese Vorschläge von der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit des Pflichtexemplarzwanges, den ein Rechtslehrer von der Bedeutung eines v. Liszt eine »irrationelle und der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung« nennt, auch nicht ein Gedanke fortgenommen wird. Unser Rechtsgefühl wollen wir aber nicht fortgesetzt mit Füßen treten lassen, das ist der erste der

*) Nach Schwentes Adreßbuch der deutschen Bibliotheken (statistischer Anhang) gab es 1893 130 öffentliche Bibliotheken. Angesichts des Aufschwunges, den seitdem besonders das Volksbibliothekwesen genommen hat, wird wohl die angegebene Ziffer nicht zu hoch sein.

Gründe, aus dem wir die gänzliche Abschaffung der nur auf der Gewalt basierenden Abgabe verlangen! Und wenn wirklich die Aufhebung des ungerechtfertigten Zwanges die Folge haben sollte, daß irgend ein Gelehrter sein unentbehrliches Handbuch der Geschichte des Kausalitätsprinzips oder die Lehre der Seinsgesetze nicht so vorzüglich machen könnte, als unter der Herrschaft des heutigen Gewaltsystems, so dürfte man keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß der der Gerechtigkeit entsprechende Zustand vorzuziehen sei. Nicht ungestraft wird das Rechtsgefühl, wenn auch nur eines kleineren Teiles des Volkes, fortgesetzt verletzt! Und Gerechtigkeit ist doch schließlich das Fundament des Staates!

Kleine Mitteilungen.

Crispis Memoiren. — Ueber die Memoiren Crispis wird aus Rom berichtet, daß sich die Familie Crispis mit der Veröffentlichung derselben beschäftigen soll. Seit Jahren hätte Crispis die Gewohnheit angenommen, Tag für Tag die Hauptereignisse seines Lebens oder die seiner Zeitgenossen in einem Tagebuche aufzuzeichnen. Vor kurzer Zeit hatte er begonnen, mit Hilfe dieser sehr summarischen Notizen seine Memoiren zu verfassen. Die Arbeit sei nicht weit vorgerückt. Ein Anderer würde berufen sein, sie zu beenden; wahrscheinlich würde diese Aufgabe Damiani zufallen. Ein ausländischer Verleger — man spricht von einem Engländer — soll 400000 Lire geboten haben, um sich das ausschließliche Verlagsrecht dieser Memoiren zu sichern, eine Nachricht, die nicht sehr wahrscheinlich klingt.

Versammlung deutscher Philologen. — Vom 1. bis 4. Oktober d. J. wird in Straßburg i. E. die 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner abgehalten werden. Die Leitung liegt in den Händen von Dr. Eduard Schwarz, Professor der klassischen Philologie an der Straßburger Universität. Wie 1899 in Bremen, gliedert sich auch die diesjährige Versammlung in elf Gruppen, in die pädagogische, philologische, archäologische, historisch-epigraphische, germanische, romanische, englische, indogermanische, orientalische, mathematische und bibliothekswissenschaftliche. Für die allgemeinen Sitzungen sind zwölf Vorträge angemeldet.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätschriften (Dissertationen — Programmabhandlungen — Habilitationsschriften etc.). Unter Mitwirkung und mit Unterstützung mehrerer Universitätsbehörden herausgegeben von der Zentralstelle für Dissertationen und Programme der Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig. XII. Jahrgang, Nr. 11, 1. August 1901. 8°. S. 125—140. Nr. 3124—3545.

Répertoire bibliographique des principales revues françaises pour l'année 1899. Rédigé par D. Jordell. Donnant la nomenclature des articles de fond et mémoires originaux publiés dans 346 revues de l'année 1899: 1.) Par ordre alphabétique des matières; 2.) par ordre alphabétique des noms d'auteurs. 3e année. Lex.-8°. XII, 357 u. 6 S. Paris 1901. Librairie Nilsson, Per Lamm, successeur.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 8. August nach mehrjährigem Leiden im 56. Lebensjahre der frühere Buchbindereibesitzer Franz August Barthel in Leipzig, der seine vor dreißig Jahren gegründete Buchbinderei in unermüdlicher Thätigkeit zu einem hervorragenden, mit dem Verlagsbuchhandel in reger Verbindung stehenden Großbetrieb ausgebaut hat. Vor einigen Jahren, nach mehr als fünf- undzwanzigjähriger selbständiger Thätigkeit, übergab der Begründer sein Geschäft einer Aktiengesellschaft (Firma: »Dampfbuchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. F. A. Barthel in Leipzig«), der er bis jetzt als Aufsichtsratsmitglied angehörte.

in Budapest der magyarische Dichter Emil Makay, dreißig Jahre alt. Er war in Mako geboren, trat, dreizehn Jahre alt, in das Budapestener jüdische Seminar und veröffentlichte noch als Gymnasiast »Religiöse Gedichte«. Sein Drama »Absalom«, sein Jugendroman »Die Komödianten«, seine Uebersetzungen des »Hohen Liedes« und zahlreicher hebräischer Dichter und endlich seine Theaterstücke »Das Abenteuer«, »Die Robinsone« und »Der Page der Königin«, die auf ungarischen Bühnen gegeben wurden, haben ihm in jungen Jahren einen Namen gemacht.